



GR-Beschluss vom 15.12.2016:

Die Verordnung des Gemeinderates von der Gemeinde Weißenbach bei Liezen vom 13.05.2002 mit den Bestimmungen gegen Lärm wird aufgehoben und durch folgende Lärmschutzverordnung ersetzt:

Lärmschutzverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 11. April 1989, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idGF, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Betrieb von Fahrzeugen und Gartenbenützung

(1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr jeder vermeidbare Lärm zu unterbleiben.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren;*
- b) Die Abgabe von Schallzeichen, soweit diese nicht unmittelbar Warnzwecken dienen;*
- c) Die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren;*
- d) Die Erregung vermeidbaren Lärms beim Be- und Entladen von Fahrzeugen.*

§ 2

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Verrichtung lärmregender Haus- und Gartenarbeiten darf lediglich an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 7.00 und 12.00 und 14.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Benützung von Arbeitsgeräten und Werkzeugen, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, wie Rasenmäher, Heckenscheren,

Baumsägen usw. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme von lärmregenden Haus- und Gartenarbeiten verboten.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht für Gewerbetreibende, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeit durchführen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien und für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen notwendig sind.

§ 3

Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos

Der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist in bewohnten Gebieten und in deren unmittelbarer Nähe verboten. Ausgenommen sind behördlich genehmigte Veranstaltungen.

§ 4

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

§ 5

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Artikel VII EGVG zu ahndende Verwaltungsübertretungen dar.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.